

**1. Berichtigungsbeschluss bezüglich des
Beschlusses über die richterliche Geschäftsverteilung
beim Amtsgericht Lübbecke für das Jahr 2023**

Der Beschluss über die richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Lübbecke für das Jahr 2023 vom 13.12.2022 wird bezüglich A. I. 7. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit berichtigt, dass es statt

die an jedem Freitag einer geraden Kalenderwoche sowie am (darauf) folgenden Montag und Dienstag einer ungeraden Kalenderwoche neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen gem. § 312 Ziff. 1-3, 49 FamFG (Unterbringungen nach § 1831 Abs. 1, 2 BGB einschließlich einer Verlängerung, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4, 5 BGB, ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB) im Krankenhaus Lübbecke, soweit nicht eine Eilzuständigkeit des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Bielefeld gegeben ist,

richtig heißen muss

die an jedem Freitag einer ungeraden Kalenderwoche sowie am (darauf) folgenden Montag und Dienstag einer geraden Kalenderwoche neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen gem. § 312 Ziff. 1-3, 49 FamFG (Unterbringungen nach § 1831 Abs. 1, 2 BGB einschließlich einer Verlängerung, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4, 5 BGB, ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB) im Krankenhaus Lübbecke, soweit nicht eine Eilzuständigkeit des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Bielefeld gegeben ist,

...

Die offensichtliche Unrichtigkeit ergibt sich aus dem Inhalt der Regelung selbst sowie einem Vergleich mit A. IV. 5. Es ergäbe sich andernfalls eine nicht vorgesehene Regelungslücke. Die offensichtliche Unrichtigkeit beruht auf einem Eingabe-/Schreibversehen.

Lübbecke, 18. Januar 2023

Petermann

Beimann

Stolte

Westermann

Neufeld